



Elterninformation (Stand 23. November 2020)

Umgang mit Erkrankungen

Allgemeine Regel: **Schicken Sie Ihr Kind nicht mit schweren Krankheitssymptomen in die Schule!**

Schüler*innen, die Fieber haben oder eindeutig krank sind, dürfen unabhängig von der Ursache die Schule nicht besuchen. Es sollte ein Arzt kontaktiert werden.

Bei Auftreten von Fieber und/oder ernsthaften Krankheitssymptomen in der Unterrichtszeit wird Ihr Kind direkt nach Hause geschickt oder, wenn es abgeholt werden muss, in einem separaten Raum isoliert. Gleichzeitig werden auch Geschwister aus demselben Haushalt isoliert bzw. nach Hause geschickt werden. Die Betroffenen sollten ihre Mund-Nasen-Bedeckung (MNB) während dieser Zeit und auch auf dem Heimweg tragen. Es muss umgehend ein Arzt kontaktiert werden

Bitte wenden Sie sich zunächst telefonisch an die Hausarztpraxis und besprechen Sie das weitere Vorgehen! Um andere Personen vor einer Ansteckung zu schützen, ist es sehr wichtig, vorher telefonisch Kontakt aufzunehmen oder eine E-Mail zu schreiben. Die Arztpraxis informiert dann über das weitere Vorgehen. Außerhalb der Praxisöffnungszeiten ist der ärztliche Bereitschaftsdienst unter der Telefonnummer 116117 zu erreichen. Nur in Notfällen sollte die 112 kontaktiert werden.

Verbot Schulbesuch

Der Schulbesuch ist verboten für Schüler*innen, die

- 1) positiv auf Corona-getestet wurden
- 2) vom Gesundheitsamt in Quarantäne geschickt wurden, weil sie engen Kontakt mit einer infizierten Person hatten

In beiden Fällen besteht **Meldepflicht** an die Schule (Sekretariat und Klassenlehrer*in).

Nicht die Schule besuchen sollten Schüler*innen, deren Familienangehörige getestet werden, bis das Testergebnis vorliegt (Regelung am Silberkamp).

Zutrittsverbot

Eine **Begleitung von Schüler*innen durch Eltern in das Schulgebäude** und das Abholen innerhalb des Schulgebäudes sind grundsätzlich untersagt. Erforderliche Informationen erhalten Eltern telefonisch.

Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung

Die Mund-Nasen-Bedeckung ist nur geeignet, wenn sie Mund und Nase vollständig bedeckt und an den Rändern eng anliegt.

Genutzt werden können auch Halbmasken (FFP2/3-Masken) ohne Ventil. FFP2/3-Masken mit Ausatemventil dürfen nicht verwendet werden. Diese filtern nur die eingeatmete Luft und sind daher für den Fremdschutz nicht geeignet.

Bei der Nutzung von Spielplatzgeräten und beim Sport dürfen keine Schals, Halstücher oder stabile Baumwollmasken, die mit Bändern am Hinterkopf zugeschnürt werden, als MNB verwendet werden.

Befreiung vom Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung

Personen, die aufgrund einer körperlichen, geistigen oder psychischen Beeinträchtigung oder einer Vorerkrankung zum Beispiel einer schweren Herz- oder Lungenerkrankung das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung nicht zumutbar ist und dies durch ein ärztliches Attest oder eine vergleichbare amtliche Bescheinigung glaubhaft machen können, sind von der Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung ausgenommen.

Soweit bei der Schule ein Befreiungstatbestand von der Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung glaubhaft gemacht wird, muss sich aus einem aktuellen Attest oder einer aktuellen vergleichbaren amtlichen Bescheinigung nachvollziehbar ergeben, welche konkret zu benennende gesundheitliche Beeinträchtigung auf Grund des Tragens der Mund-Nasen-Bedeckung im Unterricht alsbald zu erwarten ist und woraus diese im Einzelnen resultiert. Wenn relevante Vorerkrankungen vorliegen, sind diese konkret zu benennen. Darüber hinaus muss im Regelfall erkennbar werden, auf welcher Grundlage die attestierende Ärztin oder der attestierende Arzt zu ihrer oder seiner Einschätzung gelangt ist.

Wer aus medizinischen oder anderen triftigen Gründen keinen MNB tragen darf, kann durch das Tragen eines Visiers einen, vielleicht auch nur minimalen, Beitrag leisten.

Befreiung vom Präsenzunterricht

Für Schülerinnen und Schüler aller Schulformen mit vulnerablen Angehörigen (Risikogruppen) in einem Haushalt gilt: Sie können vom Präsenzunterricht befreit werden, wenn an der Schule durch das Gesundheitsamt eine Infektionsschutzmaßnahme angeordnet wurde (z.B. für eine Klasse, einen Jahrgang) oder wenn der Inzidenzwert am Standort der Schule oder am Wohnort der Schülerin bzw. des Schülers > 35 ist. Anträge sind an die Schulleitung zu richten.